2012.4.5-I

Technische Richtlinien der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (TR BOS) „Handfunkgerät FuG 11b“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 5. August 1996, Az. IC6-0265.117/9

(AllMBl. S. 467)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Technische Richtlinien der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (TR BOS) „Handfunkgerät FuG 11b“ vom 5. August 1996 (AllMBl. S. 467)

An die Regierungen

die Kreisverwaltungsbehörden

die Gemeinden

die Präsidien der Bayerischen Polizei

das Bayerische Landeskriminalamt

das Bayerische Polizeiverwaltungsamt

die Bayerische Beamtenfachhochschule

- Fachbereich Polizei -

das Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei

die Staatlichen Feuerwehrschulen Geretsried, Regensburg, Würzburg

nachrichtlich an

die Rettungszweckverbände

Hiermit wird für den Bereich der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) im Sinn der Richtlinie für den nichtöffentlichen mobilen Landfunkdienst der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Meterwellenfunk-Richtlinie BOS, Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 10.10.1984, MABl S. 558) die überarbeitete

Technische Richtlinie der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)

Handfunkgerät FuG 11b

Stand: Mai 1996

eingeführt.

Diese Richtlinie ersetzt die mit Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 07.10.1994 (AllMBl S. 916) eingeführte Technische Richtlinie „Handfunkgerät FuG 11b “, Stand: Februar 1994.

Das Handfunkgerät FuG 11b ist bei den BOS für eine vorrangige Verwendung an Einsatzstellen (Einsatzstellenfunk) vorgesehen und kann auf allen Kanälen des den BOS zugewiesenen 2-m-Frequenzbereichs betrieben werden.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 07.10.1994 (AllMBl S. 916) wird aufgehoben.

I. A.

Dr. Waltner

Ministerialdirektor

EAPl 122

GAPl 0265 AllMBl 1996 S. 467